

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Allgemein seien die Behauptungen der Kommission weder durch Tatsachen belegt noch rechtlich begründet.
2. Die Behauptung, bei dem betreffenden Steuersystem handle es sich um die Körperschaftsteuer, sei rechtlich nicht begründet.
3. Die Kommission lasse die Vorrechte der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen außer Acht:
 - Definition nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - Definition der direkten Besteuerung;
 - Pflicht, das ordnungsgemäße Funktionieren der für den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt erforderlichen Dienste von allgemeinem Interesse zu gewährleisten;
 - Organisation der Dienste von allgemeinem Interesse nach eigenem Ermessen.
4. Die wesentlichen Tätigkeiten der wallonischen Häfen seien Dienste von allgemeinem Interesse, die gemäß dem Unionsrecht (Art. 93 und 106 Abs. 2 AEUV) nicht den wettbewerbsrechtlichen Regeln des Art. 107 AEUV unterlägen.
5. Hilfsweise: Wären die wesentlichen Tätigkeiten der wallonischen Häfen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, fielen sie unter die Art. 93 und 106 Abs. 2 AEUV, und die Wettbewerbsregeln wären auf sie nicht anwendbar.
6. Weiter hilfsweise: Die unionsrechtlichen Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe seien nicht erfüllt.

Klage, eingereicht am 29. Juli 2015 — European Dynamics Luxembourg u. a./Europäische Arzneimittel-Agentur

(Rechtssache T-440/15)

(2015/C 337/32)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerinnen: European Dynamics Luxembourg SA (Luxemburg, Luxemburg), Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland), European Dynamics Belgium SA (Brüssel, Belgien)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Abazis und M. Sfyri)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- das Antragsformular für Dienstleistungen (Request Form for Services) Nr. SC002 der Europäischen Arzneimittel-Agentur im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung EMA/2012/10/ICT, das ihnen am 22. Mai 2015 vom Leiter der Zentralen Stelle für Beschaffungswesen per E-Mail zugestellt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Arzneimittel-Agentur sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das angefochtene Antragsformular für Dienstleistungen (Request Form for Services) sei nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, da die EMA die in den technischen Spezifikationen angeführten Kriterien geändert und im Stadium der Versendung des Antragsformulars für Dienstleistungen von Betriebsanalysten (Business Analysts) neue Kriterien eingeführt habe.

Klage, eingereicht am 11. August 2015 — Almashreq Investment Fund/Rat**(Rechtssache T-463/15)**

(2015/C 337/33)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Almashreq Investment Fund (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2015/837 vom 28. Mai 2015 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-432/11, Makhlouf/Rat ⁽¹⁾, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. C 290, S. 13.